

Allgemeine Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

der Wiener Gebietskrankenkasse

1. Wirkungen der allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Aufträge und Bestellungen der Kasse. Von diesen abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich von der Kasse festgehalten werden, um gültig zu sein.

Allgemeine Bestimmungen

2. Grundlagen

2.1 Grundlagen für die allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen sind insbesondere die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesvertragsgesetzes (BVerG) und die entsprechenden dazugehörigen Verordnungen.

3. Geltungsbereich

3.1 Diese Bewerbungs- und Vertragsbedingungen gelten für Bestellungen und Aufträge der Wiener Gebietskrankenkasse. Sie gelten auch für den Fall, dass der Bewerber bzw. Auftragnehmer keinen Bezug auf sie nimmt.

3.2 Seitens des Bewerbers bzw. Auftragnehmers beabsichtigte bzw. vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der Kasse sind unzulässig bzw. ungültig.

3.3 Nach schriftlicher Auftragserteilung innerhalb der Zuschlagsfrist gilt der Auftrag einschließlich der vorliegenden Vertragsbedingungen der Kasse als vom Auftragnehmer vollinhaltlich angenommen und er ist termingerecht zu erfüllen.

Bei Überschreitung der Zuschlagsfrist oder Abweichungen vom Anbot ist das Vertragsverhältnis erst gültig, wenn der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung durch die Kasse schriftlich erklärt, den Auftrag anzunehmen (§ 133 BVerG).

3.4 Bei der Erstellung von Anboten ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistungen Bedacht zu nehmen (§ 19 Abs. 5 BVerG).

3.5 Bei allen in Österreich durchzuführenden Vergabeverfahren sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten (§ 84 Abs. 1).

3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in Österreich geltenden Lohn- bzw. arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten, wobei diese Vorschriften bei den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme aufliegen (§ 84 Abs. 2).

4. Bewerbungsbedingungen

4.1 Die Bearbeitung und Vorlage des Angebotes durch den Bieter ist für die Kasse kostenlos und unverbindlich, ein Kostenvorschlag gilt stets als garantiert.

4.2 Das Anbot muss hinsichtlich Form, Inhalt und Einreichung den Bestimmungen des BVerG 2006 idGF entsprechen.

5. Umfang des Auftrages

5.1 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Bestellung bzw. das Auftragschreiben der Kasse maßgebend; Zusatz- und Nebenvereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der Kasse schriftlich bestätigt wurden.

5.2 Hinsichtlich des Liefergegenstandes und der Ausführung der Leistungen gelten alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5.3 Entspricht die Lieferung oder Leistung nicht der Bestellung oder ist sie nicht einwandfrei, ist die Kasse unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte berechtigt, vom Auftragnehmer eine kostenlose Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung zu verlangen.

5.4 Fremdsprachige Gerätebeschreibungen und Gebrauchsanweisungen sind spätestens bei Anbotslegung in deutscher Übersetzung beizubringen.

6. Gewährleistung

6.1 Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Gewährleistung und Schadenersatz gelten ohne Einschränkung für die von der Kasse bestellten Sachen und Leistungen.

6.2 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge. Der Auftraggeber hat in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, ob nur die wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben sind. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 72 und 73 besitzt (§ 83).

6.3 Stellen sich während der Haftzeit (Garantierecht) Schäden und Mängel heraus, die auf Konstruktionsfehler, minderwertiges Material, unsachgemäße Arbeit oder andere nicht von der Kasse ausdrücklich und trotz Hinweis des Auftragnehmers auf die eventuellen Folgen, gewünschten Eigenschaften und Umstände zurückzuführen sind, so sind diese und deren Folgeschäden nach Aufforderung sofort und für die Kasse kostenlos zu beseitigen.

6.4 Werden aufgezeigte Mängel und deren Folgen nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Kasse berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

7. Erfüllungsort

7.1 Erfüllungsort ist die Dienststelle oder Einrichtung der Kasse, für welche die Sache oder Leistung bestimmt ist. Der Transport von Waren, Materialien und Personen zum und vom Erfüllungsort geht, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

8. Gerichtsstand

8.1 Für Streitigkeiten aus Bestellungen und Aufträgen und deren Durchführung ist der Gerichtsstand in Wien.

9. Rechnungslegung

9.1 Auf den Rechnungen ist die Bestellschein(Auftrags)nummer und die Dienststelle oder Einrichtung der Kasse, für welche die Sache oder Leistung erbracht wurde, anzuführen. Vor Bezahlung der Schlussrechnung sind alle behördlich vorgeschriebenen oder von der Wiener Gebietskrankenkasse gewünschten Bezeichnungen und Beschriftungen anzubringen sowie alle technischen Unterlagen, Pläne und dergl. abzugeben.

Allen Rechnungen sind Kopien von bestätigten Liefer- oder Arbeitsscheinen beizulegen.

Langen bei der Kasse Rechnungen ein, die diesen Vorschriften nicht entsprechen und ergeben sich dadurch Verzögerungen in der Erledigung, können sich aus diesem Umstand keinerlei Nachteile für die Kasse ergeben, insbesondere sind diese Verzögerungen auf eventuelle Zahlungsfristen nicht anzurechnen.

10. Zession und Anfechtung

10.1 Hinsichtlich aller dem Auftragnehmer gegen die Wiener Gebietskrankenkasse im Zusammenhang mit der Anbahnung und Ausführung des gegenständlichen Vertrages allenfalls ausstehenden Forderungen besteht Zessionsverbot.

10.2 Die Wiener Gebietskrankenkasse ist berechtigt, fällige Sozialversicherungsbeiträge jeglicher Art des Lieferanten gegen seine vertragliche Forderung aufzurechnen.

11. Sonstiges

11.1 Dem Auftragnehmer ist es ausdrücklich untersagt Feststellungen/Aussagen zu treffen bzw. in Druckschriften zu veröffentlichen, welche geeignet sind den Ruf des Auftraggeber bzw. von Einrichtungen, welche vom Auftraggeber betrieben werden, zu schädigen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer sein Ruf schädigendes Verhalten trotz Aufforderung durch den Auftraggeber nicht einstellt, ist der Auftraggeber zur unmittelbaren Vertragsauflösung berechtigt.

21/10a. 03.04.2014

Besondere Bestimmungen für Lieferungen

12. Lieferfristen

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Er hat, sobald erkennbar ist, dass ihm die Einhaltung der Lieferfrist nicht möglich ist, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

13.1 Über die schriftlich vereinbarten Preise hinaus dürfen keine Preiszuschläge verlangt oder sonstige Änderungen des Preises zum Nachteil der Kasse vorgenommen werden.

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, einschließlich Lieferung der Sachen an den von der Kasse angegebenen Platz. Die Zahlungsbedingungen dürfen zum Nachteil der Kasse nicht geändert werden. Die Laufzeit der Skontofristen beginnt mit dem Einlangen der Rechnung bzw., wenn erforderlich, mit dem Einlangen eines gültigen Prüfberichtes bei der Wiener Gebietskrankenkasse.

13.2 Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen erfolgt erst nachdem die Prüfung am Verwendungsort von beiden Teilen vorgenommen worden ist und ein eventuell notwendiger gültiger Prüfbericht bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingelangt ist. Bei Erzeugnissen, die von der Lieferfirma zu montieren sind, erfolgt die Übernahme erst nach betriebsfertiger Montage und wenn ein eventuell notwendiger gültiger Prüfbericht bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingelangt ist. Vereinbarte Zahlungsfristen für Endabrechnungen beginnen frühestens mit dem Tage der Übernahme.

13.3 Bei Mängelrügen ist die Kasse berechtigt, alle bis zur einwandfreien Behebung der Mängel fälligen Rechnungsbeträge zurückzubehalten.

13.4 Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, beginnt die Haftzeit mit dem Tage der Übernahme (Punkt 13.2).

13.5 Der Deckungsrücklass bei Abschlagszahlungen beträgt 7% der jeweiligen Abschlagsrechnung. Bei Teilschlussrechnungen und Regierechnungen gilt dies nicht.

Besondere Bestimmungen für die Leistungserbringung

14. Prüfung der Unterlagen und Maße

14.1 Arbeiten, welche zur Durchführung des Projektes notwendig, jedoch im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind, sind in einem Anhang zum Kostenvorschlag anzubieten.

14.2 Der Auftragnehmer hat die Pläne und Ausführungsunterlagen aller Art rechtzeitig auf ihre Richtigkeit sowie technische, gesetzliche und baubehördliche Ausführbarkeit zu prüfen. Allfällige Mängel sind der Kasse vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

14.3 Für alle Anfertigungen sind Naturmaße zu nehmen.

14.4 Bei Änderungen gegenüber dem Text oder dem Umfang des Angebotes oder des Auftrages dürfen die entsprechenden Arbeiten erst nach Vorlage eines schriftlichen Zusatzangebotes und der schriftlichen Auftragserteilung in Angriff genommen werden. Alternativ angebotene Leistungen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Bauleitung ausgeführt werden.

15. Vergütung

15.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders angeführt, nach Einheitspreisen. Die Einheitspreise sind „veränderliche Preise“ im Sinne der ÖNORM.

15.2 Mehr- und Minderleistungen gegenüber den Ausmaßen des Angebotes berechtigen den Auftragnehmer zu keinerlei Nachtragsforderungen bezüglich der Einheitspreise.

15.3 In den Einheitspreisen sind auch sämtliche Abgaben, Steuern, Zulagen, soziale Leistungen, die Kosten der Entfernung der Abfälle und die Beseitigung von Verschmutzungen enthalten, so dass keine wie immer gearteten zusätzlichen Vergütungen seitens der Kasse erfolgen.

15.4 Regiarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von der Kasse schriftlich angeordnet und bezüglich ihres Ausmaßes bestätigt wurden.

15.5 Lohn- und Preiserhöhungen werden nur anerkannt, wenn sie behördlich genehmigt worden sind. Der Nachweis der Genehmigung ist vom Auftragnehmer zu erbringen.

15.6 Bei Lohn- und Preisänderungen ist der Baufortschritt ausmaßmäßig zum jeweiligen Stichtag vom Auftragnehmer festzuhalten und der Kasse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

16. Ausführungsfristen

16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den Arbeiten sofort nach Aufforderung bzw. entsprechend dem im Auftragschreiben vereinbarten Termin zu beginnen und die Arbeiten in einem Zuge, jedoch einvernehmlich mit der Bauleitung, bis zu dem festgesetzten Fertigstellungstermin zu beenden. Sobald für den Auftragnehmer erkennbar ist, dass ihm die Einhaltung eines Fertigstellungs(Teilfertigstellungs)termines nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

16.2 Entsteht der Kasse infolge Nichteinhaltung der Verpflichtung aus 16.1 ein Schaden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen zu ersetzen, es sei denn, höhere Gewalt wäre die Ursache für den Verzug.

16.3 Führt der Auftragnehmer die Arbeiten nicht in einem Zuge durch oder lässt er trotz Ermahnung den vollen Arbeitseinsatz vermissen, ist die Kasse berechtigt, den Auftrag zur Gänze oder teilweise dem Auftragnehmer zu entziehen und anderweitig zu vergeben. Dadurch werden die übrigen Folgen eines Terminverzuges (16.1 bis 16.2) nicht beeinflusst.

17. Haftung

17.1 Der Auftragnehmer haftet unter eigener Verantwortung für die Durchführung des Auftrages, für die Einhaltung aller durch Vereinbarung oder Auftragschreiben nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen der ÖNORMEN und DIN-Normen und für den Vollzug der gesetzlichen und behördlichen, insbesondere bau-, feuerpolizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften und hat die Leistungen einwandfrei, sorgfältig und plangemäß durchzuführen.

17.2 Der Auftragnehmer haftet für bedingungsgemäße und konstruktive Beschaffenheit der Baustoffe und Leistungen bzw. auch der Subunternehmer vom Tage der Abnahme an durch drei Jahre, sofern nicht eine längere Haftzeit vereinbart worden ist.

Darüber hinaus gilt für Bauaufträge Punkt 17.3:

17.3 Bei Aufträgen, deren Wert € 7.300,00 überschreitet, wird von den Schlussrechnungen über die Haftzeit ein 3 %iger Haftungsrücklass einbehalten, der durch einen Bankgarantiebrief ersetzt werden kann.

18. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Auftragsfall mit dem Auftraggeber die im Anhang zu diesen Allgemeinen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen angeführte datenschutzrechtliche Vereinbarung abzuschließen bzw. auch ohne förmlichen Abschluss dieser Vereinbarung, die darin auferlegten Verpflichtungen einzuhalten.

Wiener Gebietskrankenkasse